

Synopse

bksd-20241007-BildG-Standardkostenabgeltung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:	
§ 95 Sonderschulung 1 Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.	1 Der Kanton trägt die Zusatzkosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.	Die Kosten für die Sonderschulung setzen sich aus Kosten der Regelschule und Zusatzkosten zusammen. Die Kosten der Regelschule umfassen die Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung an der Regelschule. Zusatzkosten umfassen die sonderschulischen Massnahmen. Kostenträger für die Zusatzkosten der Sonderschulung ist immer der Kanton, soweit nicht eine Sozialversicherung dafür aufkommt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>^{1bis} Die Trägerschaft trägt die Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung.</p> <p>^{1ter} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Sonderschulung auf der Primarstufe ausserhalb der öffentlichen Schulen der Wohngemeinde unterrichtet, gilt die Wohngemeinde dem Kanton die Kosten für das Grundangebot und die Spezielle Förderung mit einem pauschalierten Beitrag ab. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe in Anlehnung an das Regionale Schulabkommens vom 19. August 2009 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) fest. Vorbehalten bleiben die Abs. ^{1quater} und ^{1quinquies}.</p> <p>^{1quater} Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen der Integrativen Sonderschulung in einer anderen als der Wohngemeinde beschult, gilt die Wohngemeinde den pauschalierten Beitrag für das Grundangebot und die Spezielle Förderung der beschulenden Gemeinde ab.</p>	<p>Die Kosten für die Schulung im Grundangebot und in der Speziellen Förderung der Regelschule für jede Schülerin und jeden Schüler sind die Kosten der Regelschule. Der Kostenträger für die Kosten der Regelschule ist beim Kindergarten und der Primarschule die Wohngemeinde und auf der Sekundarstufe I der Kanton.</p> <p>Die durchschnittlichen Kosten der Regelschule (Grundangebot und Spezielle Förderung) für eine Schülerin oder einen Schüler in der Regelschule erfolgt nach der Berechnungsmethode analog den Vorgaben aus dem Regionalen Schulabkommens vom 19. August 2009 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009). Dieses Modell mit der stufenbezogenen Pauschale bedingt, dass bei einer separativen Sonderschulung an einer Tagessonderschule die zuständige Wohngemeinde die Kosten der Regelschule dem Kanton vergütet und zwar unabhängig davon, ob die Zuweisung an eine Tagessonderschule im Kanton Basel-Landschaft oder an eine ausserkantonale Tagessonderschule erfolgt. Der Kanton verwendet diese zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Sonderschulung (Anteil Grundangebot und Spezielle Förderung).</p> <p>Findet die Schulung auf der Primarstufe (mit Kindergarten und Primarschule) ausserhalb der Regelschule der Wohngemeinde in einer anderen Schule im Kanton Basel-Landschaft statt, ist der pauschalierte Beitrag für das Grundangebot und die Spezielle Förderung der aufnehmenden Schule durch die Wohngemeinde abzugelten.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.</p>	<p>¹quinqües Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einer stationären Einrichtung verbunden mit einer Sonderschulung untergebracht, gilt die Wohnsitzgemeinde dem Kanton den pauschalierten Beitrag für das Grundangebot und die Spezielle Förderung ab.</p>	<p>Bei einer Sonderschulung in einer stationären Einrichtung begründet die Schülerin oder der Schüler regelmässig Aufenthalt am Standort der Einrichtung. Daher muss in diesen Fällen an die Wohnsitzgemeinde angeknüpft werden. Diese wird verpflichtet den pauschalierten Beitrag für das Grundangebot und die Spezielle Förderung an den Kanton auszurichten. Dieser verwendet diesen zweckgebunden zur Mitfinanzierung der Sonderschulung im oder ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Gesetzesänderung tritt am 1. August 2027 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats (Präsidium): die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	